

Provisorisches Merkblatt Eignungskarten für die Skigebietsplanung

1. Ausgangslage

Eine zweckmässige Sach-, Richt- und Nutzungsplanung von Skigebietem muss Aussagen machen über

- die Ausgangslage (Flächennutzungen, Bauten und Anlagen),
- den Bedarf (Flächen, Bauten und Anlagen) und
- die Planung im engeren Sinne (Art, Grösse, Standorte und Etappierung der Objekte).

Die Planung im engeren Sinne gliedert sich dabei in eine erste Phase der groben Abklärung der Eignung eines zu erweiternden oder neu zu erschliessenden Gebietes einerseits und einer zweiten Phase der Konzipierung der zu erstellenden Anlagen und Pisten (touristisches Ausbaukonzept). Die Inhalte der Eignungskarte stellen eine Grundlage für die Planung dar und sind somit noch nicht Bestandteil eines Richt- oder Nutzungsplans.

2. Zielsetzung

Der Nachweis der groben Eignung dient dazu, die für die intensive Wintersportnutzung ungeeigneten Gebiete zu bestimmen. Die Planung der zweiten Phase befasst sich anschliessend nur noch mit den grundsätzlich möglichen Erweiterungs- und Neuerschliessungsgebieten.

Die Abklärung der Eignung setzt sich aus folgenden Aspekten zusammen:

- skitechnische Eignung und Schneesicherheit
- Naturgefahren (Lawinen)
- schützenswerte Biotop, Objekte und Landschaften
- Wald und Oberflächengewässer

Das vorliegende Merkblatt erläutert Umfang und Inhalte des Eignungsnachweises. Es richtet sich in erster Linie an die mit Skigebietsplanung betrauten Behörden, Planer und Unternehmen.

Die Erstellung einer Eignungskarte ist Sache des Planungsträgers und kann von einem Raumplaner vorgenommen werden. Die betroffenen Amtsstellen stehen für Auskünfte zur Verfügung.

3. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Eignungskartierung ergibt sich aus den Planungsabsichten des Planungsträgers. Grundsätzlich ist der gesamte zur Diskussion stehende Perimeter zu untersuchen und in Text und Bild darzustellen. Dabei handelt es sich um Erweiterungsgebiete bzw. Neuerschliessungsgebiete. Das bestehende Skigebiet ist von der Untersuchung auszunehmen.

4. Eignungsnachweis

Die einzelnen nachzuweisenden Kriterien sind unabhängig voneinander und flächendeckend zu erheben und darzustellen (vgl. Musterplan im Anhang).

4.1 Skitechnische Eignung, Schneesicherheit

Die skitechnische Eignung ergibt sich grundsätzlich aus der Geländeform (Relief, Neigungen). Sie unterscheidet zwischen Gebieten, die für den Skisport

- **gut geeignet** sind: wenig steile und flache Partien
- **geeignet** sind: steile Partien
- **nicht geeignet** sind: Felsbänder, grosse Felsblöcke, tiefe Gräben, rauhes Gebiet (Blockfluren, grobe Geröllhalden)

Die Schneesicherheit ist für den gesamten Untersuchungsperimeter, differenziert nach Exposition und Höhen im Text darzustellen.

Der Nachweis der skitechnischen Eignung sowie der Schneesicherheit ist durch Ortskundige (z.B. Personal des Bahnunternehmens) in der Regel auf einfache Weise zu erbringen. Es soll sich um eine möglichst objektive Beurteilung der Verhältnisse handeln. Diese ist ohne Berücksichtigung konkreter Anlageprojekte möglich.

4.2 Gefahrensituationen

Für Erweiterungen und Neuerschliessungen von Skigebieten soll die Gefährdung durch Lawinen dargestellt werden. Der grobe Nachweis der diesbezüglichen Gefahrensituation erfolgt aufgrund der Pauschalneigungsflächen. Es handelt sich dabei um diejenigen Flächen, die eine Neigung von 40% oder grösser aufweisen. Bei Höhendifferenzen < 100 m liegt die untere Grenze bei 50%. Die Ausscheidung erfolgt nach den Vorgaben des kantonalen Forstinspektorates. Sie ergibt ein flächendeckendes Muster von gefährdeten und ungefährdeten Gebieten. Die hier erwähnte Methode ist in Ueberarbeitung begriffen. Spätere Anpassungen bleiben vorbehalten.

Der Nachweis über die Detailgefährdung nach der konventionellen Methode der Gefahrenzonenkommission erfolgt erst im Rahmen des touristischen Ausbaukonzeptes (2. Phase). Dazu müssen die Abgrenzung des Erweiterungs- bzw. Neuerschliessungsgebietes sowie die potentiellen Standorte der Bauten, Anlagen und Pisten bekannt sein. Diese Detailkartierung bezeichnet die Gebiete hoher (roter) und geringer (blauer) Gefahr sowie die ungefährdeten Flächen.

4.3 Natur- und Landschaftsschutz

Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind sämtliche inventarisierten Flächen und Objekte relevant; sie werden in die Eignungskarte übertragen.

a) Naturschutzgebiete und -objekte

Naturschutzgebiete und -objekte können flächenhaft, linien- und punktförmig sein. Die Naturschutzgebiete und -objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind im kantonalen Inventar der schützenswerten und geschützten Natur- und Landschaftsschutzgebiete des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz aufgeführt, beschrieben und nachgewiesen.

Weitere schutzwürdige oder geschützte Naturschutzgebiete und -objekte von lokaler Bedeutung sind - sofern vorhanden - in kommunalen Landschaftsinventaren inventarisiert.

b) **Schützenswerte und geschützte Landschaften**

Die schützenswerten oder geschützten Landschaften von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sind im kantonalen Inventar der schützenswerten und geschützten Natur- und Landschaftsschutzgebiete des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz aufgeführt, beschrieben und nachgewiesen bzw. in der Ortsplanung ausgeschieden.

Die Klassifikation der Natur- und Landschaftsschutzgebiete (national, regional bzw. lokal) ist in den jeweiligen Inventaren ersichtlich; auf eine Unterteilung in der Eignungskarte kann verzichtet werden.

4.4 Wald und Gewässer

Die Waldflächen umfassen die Gebiete gemäss Grundlagen des Forstinspektorates. Es soll dazu eine grobe Waldausscheidung vorgenommen werden.

Stehende und fließende Oberflächengewässer auf der Basis des Uebersichtsplans 1:10'000 sind im Plan farbig hervorzuheben.

5. Form und Darstellung

Die oben aufgeführten Qualitätskriterien sind für die gesamte Untersuchungsfläche in Text und Karte darzulegen (die Schneesicherheit soll nur im Text dargestellt werden).

Der Text enthält Angaben zu den Inhalten der Pläne sowie zur Methodik und dem Verfahren der Erhebung. Namentlich sind Protokolle von Besprechungen mit Behörden und Amtsstellen sowie von Begehungen beizulegen.

Die Eignungskarte (vgl. Muster im Anhang) soll in der Regel den Massstab 1:10'000 aufweisen. Abweichungen von diesem Massstab sind nach Absprache möglich. Das betreffende Gebiet soll gleichzeitig zur Orientierung in einem Ausschnitt der Landeskarte 1:25'000 abgegrenzt werden. Die vier Kriterien (touristische Eignung, Gefahren, Natur- und Landschaftsschutz sowie Wald) können auf separaten Karten eingetragen oder in einem überlagerbaren Deckfoliensystem dargestellt werden. Die Darstellung soll in der Regel mehrfarbig, bei einfachen Verhältnissen schwarzweiss erfolgen.

Bereinigt mit der Vereinigung der Seilbahn- und Skilifunternehmungen in Graubünden (VSSG) am 6. November 1995 und am 18. Januar 1996

Chur, 22. Januar 1996

Amt für Raumplanung Graubünden
Amt für Landschaftspflege und Naturschutz Graubünden
Forstinspektorat Graubünden